

bindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG). Das BMF hat in einem Schreiben an den Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) die zeitliche Anwendung der Neuregelung präzisiert. |

- Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung der Neuregelung bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer ist laut BMF der Zeitpunkt der Überlassung. Es kommt nicht darauf an, wann der Arbeitgeber das Fahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat.
- Es gibt Fälle, in denen der Arbeitgeber das betriebliche Kraftfahrzeug vor dem 01.01.2019 bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen hat (z. B. für Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Fahrten oder für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung). Wechselt nach dem 31.12.2018 der Nutzungsberechtigte für dieses Kraftfahrzeug, bleibt es laut BMF bei den bisherigen Bewertungsregelungen. Sprich: Die Neuregelung mit der halbierten Bemessungsgrundlage greift nicht (BMF, Schreiben vom 19.12.2018, Az. IV C 5 – S 2334/14/10002-07, Abruf-Nr. 207219).

ARCHIV

Ausgabe 2 | 2019
Seite 10-12



▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „So ermitteln Sie den geldwerten Vorteil bei Elektro- und Hybrid-Dienstwagen einzeln und im Pool“, ASR 2/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 45669811

▶ GW-Handel

Kein Bagatellschaden, aber auch nicht „erheblich“

| Kein Bagatellschaden, aber auch kein erheblicher Mangel. Mit dieser Begründung wies das OLG Brandenburg die Rücktrittsklage eines GW-Käufers ab. Das Urteil zeigt anschaulich, wie eng die Dinge im Gewährleistungsrecht beieinander liegen. |

Hintergrund ist der Verkauf eines jungen Volvo XC 60 mit ca. 20.000 km auf der Uhr. Laut Vorbesitzer sollte er unfallfrei sein. So stand es im Vertrag. Gekauft hatte der Händler den Volvo bei einer Großhändlerin. Diese hatte an der linken hinteren Seitenwand einen Schaden durch Spachteln und Nachlackieren fachgerecht beseitigen lassen. Das war dem weiterverkaufenden Händler unstreitig nicht bekannt. Hätte er aber Verdacht schöpfen müssen? Immerhin befanden sich an der Kunststoffverkleidung des Schwellers Lackreste. Ob sie einem Kfz-Händler bei der gebotenen Sichtprüfung hätten auffallen müssen, wollte das OLG durch einen Sachverständigen geklärt wissen. Die Auskunft war für den beklagten Händler letztlich positiv. Andererseits hat der Sachverständige eine merkantile Wertminderung in Höhe von 400 Euro festgestellt und den Reparaturkostenaufwand auf rund 800 Euro geschätzt.

Angesichts dieser Fakten entschied das OLG: Kein Bagatellschaden, sondern ein Sachmangel, weil bei einem jungen Gebrauchten auch ein relativ kleiner Blechschaden eine unübliche, erwartungswidrige Beschaffenheit sei. Für einen Rücktritt reichte es gleichwohl nicht, denn er war wegen Unerheblichkeit

Käufer scheidet
mit seiner
Rücktrittsklage

des Mangels ausgeschlossen, so das Gericht bei seiner doppelten Bagatellprüfung. Für eine Kaufpreisminderung hätte es gereicht. Eine Auflösung des ganzen Vertrags per Rücktritt verlangt aber mehr – und genau dieses Mehr fehlte dem Gericht. Konsequenterweise hat es die Klage komplett abgewiesen (OLG Brandenburg, Urteil vom 01.11.2018, Az. 6 U 32/16, Abruf-Nr. 207632).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Zusätzliche Pflichten bei einer Sichtprüfung“, ASR 12/2018, Seite 14 → Abruf-Nr. 45591355
- Beitrag „Pflichten des GW-Händlers bei der Sichtprüfung hereingenommener Fahrzeuge vor dem Verkauf“, ASR 7/2015, Seite 8 → Abruf-Nr. 43447503

Werkstattrecht

Zahnriemenwechsel: Hinweis zu spät und zu unklar

I Rund 7.000 Euro Schadenersatz plus Anwalts- und Gerichtskosten muss eine Kfz-Werkstatt zahlen, weil sie – so das OLG Hamburg – eine Kundin zu spät und zu unklar auf einen Zahnriemenwechsel hingewiesen hat. I

Die Kundin hatte bei km-Stand 180.000 eine Inspektion machen lassen. Den Hinweis auf den erforderlichen Wechsel des Zahnriemens hat die Werkstatt „verpennt“, was sie auch einräumte. Bei km-Stand 200.000 war der Wagen, immer noch mit dem alten, austauschreifen Zahnriemen, erneut zur Inspektion in der Werkstatt. Diesmal kam der Wechselhinweis, allerdings nicht klar und deutlich genug. „Jetzt müsse man was machen“, so die Formulierung des Werkstattmitarbeiters. Damit fuhr die Kundin vom Hof. Es kam, wie es kommen musste. Der Zahnriemen sprang über, der Motor war kaputt. Die Kundin ließ einen Austauschmotor einbauen und präsentierte der Werkstatt die Rechnung.

Den Hauptteil hat das OLG anerkannt. Es wertete das Verhalten der Werkstatt als Doppelfehler. Schon bei der 180.000-er Inspektion hätte die Kundin über die Notwendigkeit eines Zahnriemenwechsels aufgeklärt werden müssen. Dann hätte sie diesen Hinweis voraussichtlich befolgt. Die nachträgliche Erklärung bei der 200.000-er Inspektion („jetzt müsse man was machen“) konnte die Werkstatt nicht retten. Das sei nicht hinreichend deutlich gewesen. Notwendig wäre der Hinweis gewesen, das Fahrzeug sofort stehen zu lassen. Da man die Kundin hatte fahren lassen, konnte ihr kein Mitverschulden angekreidet werden. Kleines Trostpflaster für die Werkstatt: Das Gericht hat 860 Euro als „Sowieso-Kosten“ (Zahnriemenwechsel) und 1.000 Euro wegen „neu für alt“ (Austauschmotor) abgezogen. Blieben immer noch rund 7.000 Euro (OLG Hamburg, Urteil vom 19.12.2018, Az. 1 U 107/18, Abruf-Nr. 207571).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Motorschaden am Kundenfahrzeug auf Fahrt zum Subunternehmer“, ASR 7/2016, Seite 2 → Abruf-Nr. 44099338



ARCHIV
Ausgaben 12 | 2018
und 7 | 2015

7.000 Euro Schaden-
ersatz plus Anwalts-
und Gerichtskosten



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2016
Seite 2